

daß die Sportel für die aus Antrag eines Gläubigers, welcher eine Forderung bis zur Hülfsvollstreckung ausgestellt hat, bewirkte Eintragung eines Hülfspfandrechts für die ausgesetzte Forderung auf unbewegliche Vermögensgegenstände des Schuldners (§§. 48 und 57, Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1839 über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken) nicht nach §. 339 des Pfandgesetzes und §. 137, Ziffer 2a des Sportel-Gesetzes dem Extrahenten, sondern in Gemäßheit des §. 5 des zweiten Nachtrags vom 19. März 1868 zu dem Sportel-Gesetze (Regierungs-Blatt, Seite 167) dem Schuldner zuzuliquidiren ist.

Weimar am 24. September 1870.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

G. Thon.

IV. Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist (Anlage A. zu der Bekanntmachung vom 26. August 1869 Seite 309 des Regierungs-Blattes), werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Prozent Englischer Schwefelsäure genügen.
- 2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Bereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebs, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Weimar am 6. Oktober 1870.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.